

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)**

12 (22.3.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780559](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780559)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 12. Dienstag, den 22. März 1831.

## Die Gemeindeordnung.

Die ältesten Gemeinden in unserem Lande sind wahrscheinlich: auf der Geest die Marken- (Gemeinheits) Genossenschaften; in den Marschen die Deich-, (Wasserbau) Genossenschaften. Daneben vereinigten sich, für Gottesdienstliche Zwecke, Kirchengemeinden oder Kirchspiele; daran schlossen sich die Schulachten; und in neueren Zeiten, seit 1786., ist das Armenwesen, als eine Kirchspiellast, damit verbunden worden. Diese verschiedenen Gemeinden erhielten zum Theil besondere Verfassungen und Verwaltungen, unter der Aufsicht und Einwirkung verschiedener Staatsbehörden. Bey der Reorganisation im J. 1814. sind die Kirchspiele auch als politische Gemeinden anerkannt; es ist die Eintheilung des Landes darauf gegründet, und es sind, (besonders in der Beamten-Instruction S. 96 — 101.) Einrichtungen für die Ordnung des Gemeinwesens daran geknüpft, welche aber, wie eine 16 jährige Erfahrung ergeben hat, genauere Bestimmung und weitere Ausbildung bedürfen; woben namentlich die verschiedenen Ge-

genstände der Gemeindeverbindungen, so weit thunlich, vereinigt, oder doch unter gleiche Formen gestellt werden müssen, damit das ganze, jetzt noch sehr zersplitterte, Gemeinwesen desto besser übersehen und behandelt werden könne. In dieser Behandlung aber soll den gemeindegliedern freyere Hand gegeben werden, um eine regere Theilnahme an ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erwecken, ihre Thätigkeit dafür zu beleben und das Mißtrauen gegen obrigkeitliche Verfügungen, welches oft nur aus einem Mangel an Kunde von der wahren Lage der Sache entsteht, zu verhüten.

Dieses ist es, was durch eine neue Gemeindeordnung bezweckt wird, die um so wichtiger ist, da dadurch allein die künftige landständische Verfassung eine feste Grundlage erhalten kann; denn „jede neue Gestaltung des inneren Staatslebens muß von unten anheben, und aufwärts die gesammten sehr von einander verschiedenen bürgerlichen und berufsmäßigen Verhältnisse umfassen.“ \*)

\*) Pöhlz, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. (Leipzig 1831.) S. 132.



Es ist nicht möglich, über eine jede Gemeindeangelegenheit die Stimmen aller Gemeindeglieder zu sammeln, und noch weniger, die Beschlüsse auf einem solchen Wege zur Ausführung zu bringen und die Verwaltung zu führen. Jede Gemeinde muß daher ein Gemeinde-Regiment haben, welches aber von ihr selbst mittelbar oder unmittelbar aus ihrer Mitte gewählt werden kann, und bestehen wird:

1) aus einer die Gemeinde repräsentirenden Behörde, dem Ausschuss,

2) aus vollziehenden Beamten, deren Befugnisse und Pflichten, namentlich in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse und Lasten der Gemeinde, genau bestimmt werden müssen.

Sehn wir vom Kirchspiel, als politischer Gemeinde, aus (welches in den Bauerschaften seine Unterabtheilungen hat), so kommt als Vorfrage die Constatirung der Kirchspielsgemeinde in Betracht:

wie wird man Kirchspielsmitglied? — Geburt, — Ankauf von Grundstücken, — Anstellung im öffentlichen Dienst, der den Aufenthalt im Kirchspiel nothwendig macht, — förmliche Aufnahme in die Gemeinde. Aber auch stillschweigende durch längeren Aufenthalt? unter welchen Bedingungen? (besonders wichtig in Beziehung auf die Armenpflege).

Die active Theilnahme an den Kirchspielsangelegenheiten kommt zu:

A. der Kirchspielsversammlung, der Versammlung aller stimmfähigen Kirchspielsmitglieder, aber

1) in der Regel nur in der Bestimmung, daß sie den Kirchspielsausschuß, als ihren Repräsentanten, frey und selbstständig wählt; wobei jedoch vorbehalten bleibt, in außerordentlichen Fällen, auch zur Verathung eines anderen Gegenstandes die ganze Kirchspielsversammlung, oder diejenigen Mitglieder, welche bey dem Gegenstande allein interessirt sind, zu berufen.

2) Wer ist stimmfähig in der Kirchspielsversammlung?

a) Grundbesitzer. Auch Nießbräucher? Auch außer dem Kirchspiel wohnende?

b) Heuerleute? — die eine Reihe von Jahren im Kirchspiel eine Haushaltung geführt? — oder eine größere Pachtung (nach Gespann, oder einem gewissen Heuerbetrag zu bestimmen) oder ein bedeutendes Gewerbe betreiben? oder in öffentlichem Dienst stehen? Zulässigkeit von Vertretern für die außer dem Kirchspiele wohnenden, für Minderjährige, Weiber?

Entziehung des Stimmrechts zur Strafe, oder in Folge einer Strafe oder strafrechtlichen Untersuchung.

Vollständige öffentliche Liste der Stimmfähigen.

3) Form der Zusammenberufung, Ort der Versammlung. Wie viel müssen erscheinen, damit gültig beschlossen



werden könne? Was ist zu thun, wenn die bestimmte Zahl nicht erschienen ist? Direction und Protocollführung, Art wie die Stimmen mit größter Freyheit abgegeben und wie sie gezählt werden. Stimmgleichheit.

B. Der von der Kirchspielsversammlung erwählte Kirchspielsauschuß vertritt die Gemeinde und verbindet durch seinen in gesetzlicher Form gefaßten Beschluß alle Gemeindeglieder eben so, als ob sie selbst mitgestimmt hätten. Die Ausschussmänner mögen sich mit anderen Gemeindegossen berathen, sie zuziehen, aber sie sind bey ihren Abstimmungen an diesen Rath und überhaupt an eine Instruction ihrer Wähler nicht gebunden, sondern sie stimmen nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen.

1) Gegenstände der Berathung und Beschließung des Ausschusses sind im Allgemeinen alle inneren und äußeren (das Verhältniß zu anderen Gemeinden, zum Amte, zum Kreise betreffenden) Angelegenheiten, (die nicht etwa außerordentlicher Weise an eine Kirchspielsversammlung gebracht werden;) besonders:

a) der Vorschlag mehrerer Personen zur Auswahl für den Dienst eines Kirchspielsvogts; (soll dieser Vorschlag auch an die Kirchspielsversammlung etwa zur Abstimmung über den Vorzug, den sie einem oder dem anderen der Vorgeschlagenen gibt, gebracht werden?) die Wahl der dem Kirchspielsvogt in der Verwaltung beizuordnenden Personen; die Wahl eines Kirchspieleinnehmers, wenn die An-

stellung eines solchen, statt der bisherigen Einrichtung, rathsam gefunden wird; die Wahl des Feldhüters; (oder wäre diese dem Kirchspielsvogt zu überlassen?)

b) die Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Kirchspielsvermögens, und für richtige Vertheilung und Abhaltung der Kirchspielslasten. Die Prüfung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben, und der abgelegten Jahresrechnung. (Zeit und Ort der Vorlegung zu dieser Prüfung, auch zur Einsicht jedes Gemeindegliedes?) Die Untersuchung der Sicherheit der zu belegenden und belegten Kirchspielscapitalien, der Nothwendigkeit einer Anleihe für das Kirchspiel, der Führung eines Processus für dasselbe, u. s. w.

2) Personale des Kirchspielsauschusses. Zahl der Ausschussmänner nach der Größe des Kirchspiels. Nothwendige Eigenschaften. Sind nur Grundbesitzer wählbar oder etwa  $\frac{1}{3}$  auch aus anderen Classen? Entschuldigungsgründe. Dauer des Amtes. Erfahrmänner. Erneuerung des Ausschusses.

3) Form der Zusammenberufung. Ordentliche und außerordentliche Versammlung. Ort. Wie viele Ausschussmänner müssen anwesend seyn, um beschließen zu können? blos mit Stimmenmehrheit, oder in wichtigeren Fällen (z. B. bey der Wahl zum Kirchspielsvogt) mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen? Soll der Kirchspielsvogt eine Stimme im Auschuß haben? Stimmgleichheit. Direction und Protocollführung.



**C. Kirchspielsverwaltung:**

1) der Kirchspielsvogt, Gemeindebeamter, aber zugleich Staatsdiener. Eigenschaften. Ablehnungsgründe. Dauer des Amtes. Abermalige Ernennung. Entschädigung, (es ist ein Ehrenamt) und Befreyungen.

2) Beygeordnete, die dem Kirchspielsvogt beyrätbig und behülflich sind, einzelne Verwaltungsweige ganz übernehmen, ihn in Verhinderungsfällen vertreten. (Die Bauervögte sind dazu nicht geeignet, behalten aber ihre Wirksamkeit in den einzelnen Bauerschaften.) Der Kirchspielsvogt ertheilt die Hebungs- und Auszahlungs-Anweisungen innerhalb der Grenzen des genehmigten Voranschlags, an den

3) Kirchspieleinnehmer. Der Amteseinnehmer kann als Kirchspieleinnehmer beybehalten, es kann auch von mehreren Kirchspielen ein gemeinschaftlicher Einnehmer bestellt werden. Caution. Gehalt. Controlle. Kündigung.

---

Daß bey diesem allen Genehmigung und Bestätigung des Amtes, der Regierung oder des Landesherrn, nach Wichtigkeit der Gegenstände, erforderlich ist, folgt aus der notwendigen Oberaufsicht des Staats über das Gemeindegewesen.

---

Die angegebenen Grundzüge desselben betreffen zunächst freylich nur die Kirchspiele als einzelne politische Gemeinden, und in dieser Hinsicht ist das Vermögen, die Einnahme und Ausgabe,

in unserem Lande noch von geringer Bedeutung. Es ist aber möglich, daß mit der Zeit, wenn eine Gemeinde es wünscht und die Regierung es angemessen findet, die Kirchensachen, Schulsachen und Armensachen, auch bey fortwauernder Einwirkung der dazu angeordneten oberen Behörden, unter die angeordneten politischen Verfassungs- und Verwaltungsformen gestellt, und damit die Geschäfte ungemein vereinfacht werden. Es können namentlich einem angestellten Kirchspieleinnehmer auch die Kirchen-, Schul- oder Armen-Cassen und die Führung der Rechnungen darüber anvertrauet, und dadurch die vielen verantwortlichen und dem Credit der Eingeseffenen so nachtheiligen Juratschaften vermindert werden; indem die Sorge für die Sicherheit des Capitalvermögens vom Ausschuß, und die Gefahr auf die Gemeinde übernommen, die sonstigen Geschäfte der Kirchen-, Schul- und Armen-Juraten aber von dem Kirchspielsvogt oder dessen Beygeordneten besorgt werden, die dann als Mitglieder unter die Kirchen- und Schul-Officialen und in die Specialdirection des Armenwesens aufzunehmen wären.

Selbst auf die Markengenossenschaften und auf die Deich-, Siel- und Schlangenachten, wenn sie gleich als besondere von den Kirchspielen verschiedene Gemeinden bestehen bleiben müssen, wird sich die angegebene Form, unter einigen Modificationen, anwenden, und dadurch das ganze Communalwesen im Wesentlichen nach und nach auf gleichen Fuß ordnen lassen.



## Ueber die Feuersbrunst in Oldenburg am 3. März 1831.

Die unglückliche Feuersbrunst, welche hier in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. zwischen 1 und 2 Uhr ausbrach, wodurch leider eine unserer Mitbürgerinnen das Leben verlor, und wobey mehrere der Bewohner des abgebrannten Hauses schwer beschädiget wurden, hat von neuem das gerechte Lob bestätigt, was unsern ehrenwerthen Oldenburgischen Mitbürgern seit vielen Jahren wegen ihres Verhaltens bey Feuersbrünsten ertheilt worden ist.

Ein anwesender Sachverständiger, dem die berühmtesten Feuerlöschungsanstalten Deutschlands bekannte sind, hat mit Bewunderung wahrgenommen, wie sehr der rege Eifer für die gute Sache und der feste Vorsatz, retten zu wollen, im Stande seyen, den Mangel an technisch geordneten Löschungs-Anstalten zu ersetzen.

Um 2 Uhr stand in jener traurigen Nacht das bekannte Zuckerfabrik-Gebäude am Heiligengeist-Walle in hellster Lohe, und wenige Minuten nach 3 Uhr, mithin nach Verlauf einer Stunde, war keine Flamme mehr vorhanden. Wird nun, wie der Augenschein nach Löschung des Brandes ergeben hat, berücksichtigt, daß die Balken wie das Dachholz rings

umher verkohlt und im Innern noch mit einem holzfarbenen Kern von ohngefähr ein paar Zollen dick versehen war, so muß jeder billigdenkende Leser, der jene Bluth gesehen hat, mit Recht erstaunen, wie zweckmäßig die Anstellung, wie außerordentlich die Wirkung unserer Feuerspritzen gewesen sey. Wie von einem guten Genius geführt, erklimmten unsere wackeren Mitbürger die dem Brande zunächst belegenden Dächer und Böden, einverstanden ohne große Deliberation, ohne Commando, war jeder besorgt, keinen Eimer voll Wasser zu verschwenden, unerschrocken und muthig erreichten sie die Stellen, wo noch Hülfe nöthig war, und die Vorsehung krönte das ruhmwürdige Bestreben dieser wackern Männer mit dem glücklichsten Erfolge.

Nicht füglich kann dies Ereigniß mit Stillschweigen übergangen werden, und die Billigkeit fordert, daß das von neuem dargelegte mit Klugheit und Unererschrockenheit verbundene redliche Bemühen der braven Oldenburgischen Bürgerschaft, um Rettung und Erhaltung eines Theils der Stadt, die vollgütigste Anerkennung finde.

G.



## Bemerkungen über den Einfluß der Witterung des Jahres 1830. auf die Erndte und die Bestellung des Aekers in der Herrschaft Jever.

(Geschrieben im December 1830.)

### I. Allgemeines.

Der Winter von 1829. auf 1830. gehöret der Classe der strengern an. Mit vielem Schnee und starken Frost am 9. bis 13. Nov. 1829. schon anfangend, würde die Kälte, wegen allgemeinen Mangels an Feuerung, Verderben verbreitet haben, wenn die Wege unbrauchbar gewesen wären. Erwünschter Verkehr, zu Wagen und Schritten, begünstigte den Handel ununterbrochen bis zum 28. Febr. 1830., wo der mehr als 100 Tage fortbestandene Frost aufhauerte. Im Nachwinter wurde viel Unheil am Hornvieh bemerklich. Vieles Vieh verwarf die Frucht, vieles fiel selbst. Fast alles Vieh war theuer zu verkaufen.

Der Anfang des Frühlings war fruchtbar. Das wegen Mangels an Futter am Schlusse der ersten Aprilwoche mager auf die Weide getriebene Jungvieh fand Nahrung. Die Ostertage brachten vielen Regen, und der Pflug stand wieder stille. Die schöne blaue Frühlingsluft erschien nicht, eine blaßblau trat an ihre Stelle, der Herbstluft ähnlich. Auf stockfinstere Nächte folgte Hagel und Schnee im May, das Vieh erstarrete. Der Aeker mußte bey fortwährendem Regen und Unwetter bestellt werden. Man witterte ein schlechtes Jahr.

Der Sommer, und mit demselben ein ungewöhnliches Jahr, brach an. Die Masse überstieg die des vorigen Jahres und alles deutete Mißwachs an. Die Erndtezeit kam näher, die Erndte selbst schien ausbleiben zu wollen, denn es war fast Nichts zu erndten da, und das Land stand zum Theil unter Wasser. In Ganzen war Wenig gewachsen. Wenig wurde gut, vieles schlecht und vieles gar nicht geerndet, oder sofort vom Lande in den Düngerhaufen gebracht. Die Preise des Getraides stiegen, aber es war nichts zu verkaufen übrig. Zum Glück waren keine Mäuse im Felde, so wie voriges Jahr auch keine da waren.

Der Herbst kam, als man glaubte, die Sommerwitterung würde und müsse zuerst noch kommen. Es regnete fort, und die Erndte war nicht zu beendigen. Manches Gewächsere blieb vermodernd auf dem Lande liegen.

Schon waren die Ackerwerkzeuge gereinigt und bey Seite gelegt, als sich noch eine trockne Zeit einstellte, während welcher noch mehr Land gut beackert und bestellt seyn würde, wenn Korn zur Aussaat da gewesen wäre. Um Saatforn zu kaufen, fehlte das Geld. Das vorhandene wenige Geld mußte zur Bezahlung der Abgaben verwendet werden, um der Pfändungsgeißel auszuweichen. Der

Spätherbst konnte nicht besser seyn, als er war. Es war vieles Gras da und besseres als im August (denn im November war grünes Gras da und das Gras im August war rostig und gelb). Das Vieh blieb im Felde bis Ende November, einiges Jungvieh noch später.

Der nächste Winter mit seinen Schrecknissen steht bevor. Die Abgaben sind zum Theil unbezahlt geblieben, und häufen sich dadurch. Die sonst viel zu kleinen Scheunen sind nicht gefüllt. Sehr wenig Brodkorn ist geerntet, und altes ist nicht vorhanden. Der Kornboden ist und bleibet leer. Das geerntete Getraide lohnt kaum die Mühe des Dreschens. Kein genugsames Futter ist da, keine Feuerung und keine Arbeit.

Viele Arbeiter erbieten sich, für die Kost zu arbeiten, umsonst. Die Menschen sind gesund und man hört wenig von Krankheiten.

Während dieser Natur-Ereignisse entstand in Frankreich die furchtbare Bewegung des Zeitgeistes, die sich schnell über Belgien nach Deutschland verbreitete. Das Oldenburgische Volk erwartete mit Ruhe sein Heil von den Händen des Fürsten. Auch in FEVERLAND war der ersohnte Landesvater erschienen. Rings um Ihn ertönte die Nothklage über die fast beyspiellosen Fehlerndten, über Mangel an Geld, Brodkorn, Feuerung &c. Alle wollten, daß ihnen geholfen würde. —

— Und es ward geholfen. — Ab-

gabenbezahlungen wurden verschoben, namhafte baare Summen wurden vertheilt, Holz aus den Herrschaftlichen Forsten ward umsonst hergegeben, Rocken angekauft; und die denkwürdige Proclamation vom 5. October erheiterte die Aussicht in die Zukunft, zu welcher der Himmel durch segenreiche Witterung das Gedeihen schenken wolle!

## II. Specielles.

### A. Ackerbau.

Die Grundlage des Wohlstandes dieses landwirthschaftlichen Ländchens ist wohl der Ackerbau; mißrath er, so ist an keinen Wohlstand zu denken. Statt Kornausfuhr ist dann dessen Einfuhr nothwendig. Zunächst nach der Einfuhr fremden Korns ist das ganze Land gleichsam lahm und todt, denn es fehlt alsdann an Geld, um solches gehörig zu bewirthschaften. — Das gegenwärtige nasse Jahr hat fast allen dem Ackerbau gewidmeten Fleiß und Aufwand nutzlos gemacht. Besonders nachtheilig wirkte die Nässe auf das Bauland. Indes war das Land im vorigen Winter mürbe gefroren und bis May gut zu bearbeiten. Nach May war wieder Alles verdorben, der Nässe halber.

Der Rocken ist mißrathen. Der sehr wenige, Anfangs October ausgesäete und Mitte August geerntete, Rocken gab zähes Stroh und schwere Körner. Der spätgesäete Rocken war vom Frost zerstört und wuchs aus. Der zu Anfang März





gesäete Winterroden bekam weder Aehren noch Körner. Ueberhaupt war nur wenig Roden ausgesäet worden. Mit dem gleichfalls nur wenig ausgesäeten Weizen ging es eben so als mit dem Roden. Winter-, März- und frühe vor Ostern ausgesäete Gerste gedieh noch etwas; die spätgesäete oder gemistete schlug gänzlich fehl.

Auch der Haber ist mißrathen. Die Wurzeln des Habers waren von dem Juniuregen verrottet und der Halm ging vollends aus, oder es kamen neue kleinere Wurzeln hervor. Ein augenscheinlicher Stillstand im Wachsthum erfolgte und das Stroh blieb sehr kurz. Der Rost vollendete die übrige Zerstörung und der Haber erhielt nicht den vollen Wachsthum, sondern blieb leicht. Wegen nassem Einfahrens keimte und wuchs der Haber in der Scheune aus. Die Bohnen sind am allerbesten gerathen, nur der Sturm vom 13. zum 14. Aug. hat etwas geschadet. Erbsen sind nicht viel ausgesäet worden, und noch dazu theils mißrathen. Der Buchweizen ist sehr schlecht ausgefallen.

Die Rapsaatblüthe fing Mitte May an und endete Ende Juny. Das Scheeren desselben dauerte vom 6. bis 24. July. Der Ertrag war sehr klein.

(Der Schluß in Nr. 14.)

An Kleesaamen, weder rothen noch weißen, auch auf den Groden, ist wenig gutes geerntet worden. So auch mit der Leinsaat. Mit der Heuerndte, besonders auf Marschboden, ist gut ausgefallen. Es war mittelmäßig viel auf dem Lande. Die Vorerndte litt etwas wegen der Nässe, die Mittelerndte gelang vollkommen. Die Späterndte, besonders im Moorlande, ist elend ausgefallen, denn das Moorland stand unter Wasser und das Moorgras war ohnehin verfeuert. Ueberhaupt ist das Heu nicht so kraftvoll als sonst. Der Flachs, am 100sten Tage im Jahr bestellt, und Mitte July ausgezogen, war ziemlich gut. Gutes Sonnenlein war theuer und wenig zu haben. Manches für Sonnenlein verkaufte Lein ging nicht auf. Es ist nur wenig Flachs geerntet. Obst war überall fast Nichts da, die Fruchtbäume blühten nicht einmal. Die Kartoffeln sind beynahe ganz fehlgeschlagen. Der Braunkohl ist seit dem Verpflanzen wenig größer geworden. Andere Gartenfrüchte sind theils gut, theils schlecht gerathen.

Im Ganzen ist der Ackerbau mehr als schlecht ausgefallen. Folgendes ist eine desfallsige tabellarische Uebersicht.

Gerriet Taddiken,  
Kirchspielsvogt zu Sillenstede.

